

## Bioethik – Konvention: Die Auseinandersetzung geht weiter

*Notburga AUNER*

**U**NTER großem öffentlichen Interesse wurde Anfang Februar durch die Parlamentarische Vollversammlung des Europarates der Entwurf einer Bioethikkonvention angenommen. Die 236 Abgeordneten aus insgesamt 33 Mitgliedsstaaten des Europarates stimmten mit großer Mehrheit den geforderten, insgesamt strengen Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte und Menschenwürde bezüglich der Anwendung von Biologie und Medizin zu.

Schon Wochen zuvor hatte der Textentwurf zahlreiche Reaktionen und diverse Stellungnahmen ausgelöst. Trotz mancher Punkte, die strittig waren, muß man es doch als erfreulich ansehen, daß überhaupt eine Bioethikkonvention erarbeitet wurde. Allerdings soll auch angemerkt werden, daß wichtige Bereiche weiterhin ungeregelt bleiben. Die parlamentarische Versammlung hatte nämlich viele Streichungen umstrittener Passagen vorgenommen, da man sich zu keiner Einigung durchringen konnte. So, es sei wiederholt, bleiben wichtige Bereiche ungeregelt, und die gesamte Konvention läuft Gefahr, ihre Zielsetzung zu verfehlen, nämlich die Menschenrechte tatsächlich zu verteidigen und zu fördern.

Den nationalen Gesetzgebungen bleiben dadurch wichtige Bereiche überlassen. Und bekanntlich orientieren sich manche bereits auf gesetzlichem Niveau an den Richtlinien einer Interessensethik. Diese läßt aber grundlegende Werte wie etwa das Recht auf Leben für alle Individuen der menschlichen Natur vom Moment der Zeugung an außer acht. Es wäre be-

dauernswert, wenn ein europaweiter Konsensus bezüglich eines so zentralen Wertes der Ethik, wie es die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens ist, nicht zustande käme.

Im Erstentwurf war z.B. vorgeschlagen worden, Experimente an menschlichen Embryonen bis zum 14. Lebenstag zu erlauben, allerdings wurde ein ausdrückliches Verbot, Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken zu erzeugen, demselben Artikel Nr. 15 angeschlossen. Eine Parallele zum Grundgedanken der Fristenlösung drängt sich dabei auf. Ein sachlich überzeugender Grund, weshalb in den ersten vierzehn Tagen des Lebens etwas zugelassen werden sollte, was dann verboten ist, ist nicht auffindbar, weil es auch keinen gibt. In der korrigierten Version der Bioethikkonvention wurde nun der erste Teil mit dem Vorschlag Experimente an menschlichen Embryonen bis zum 14. Lebenstag zu erlauben, gestrichen. Dies hat nun zur Folge, daß in jener Frage die nationalen Gesetzgebungen entscheiden; in manchen Ländern ist ohnehin ein Verbot solcher Experimente vorgeschrieben, in anderen wie etwa Großbritannien oder Dänemark, nicht. Erfreulich ist jedoch, daß das Verbot, Embryonen zu Forschungszwecken zu erzeugen, ausdrücklich im Artikel 15 bekräftigt bleibt.

Ein weiterer Passus, der die Entnahme von regenerierbarem Gewebe bei geschäftsunfähigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt hatte, wurde aus dem Entwurf herausgenommen. In diesem Artikel (Nr. 6) heißt es nach der Neuformulierung: „An geschäfts-

unfähigen/einwilligungsunfähigen Personen und Personen, die zwar nach dem Gesetz einwilligungsfähig, in ihrer Einsichtsfähigkeit jedoch beschränkt sind, dürfen Eingriffe nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen und mit der Einwilligung von gesetzlichen Vertretern, einer Behörde oder autorisierten Personen vorgenommen werden. Im Fall der medizinischen Forschung darf an einer geschäfts-/einwilligungsunfähigen Person kein Eingriff vorgenommen werden, wenn nicht ein unmittelbarer und direkter gesundheitlicher Nutzen zu erwarten ist. Auf nationaler Ebene ist eine Körperschaft (ein unabhängiges multidisziplinäres Ethikkomitee) zu errichten, die jeden Eingriff an geistig behinderten Personen überwacht“ (...).

Es wäre interessant dabei auch festzuhalten, daß diese Regelung nicht bloß Behinderte betrifft, wie sich vielleicht im ersten Moment der Gedanke an sie aufdrängen mag. „Person“ ist der Mensch vom ersten Moment seines Lebens an, also im Regelfall neun Monate lang in utero, bevor er das Licht der Welt erblickt und dann erst nach vielen Jahren geschäftsfähig wird, und ebenso ist er Person gegen Ende seines Lebens, wenn vielleicht schon sämtliche Kräfte des Leibes und des Verstandes auf ein Minimum reduziert erscheinen. Die Euthanasiepraktiken mancher Länder werden durch Artikel 6 ernsthaft in Frage gestellt.

Gestrichen wurde auch, allerdings schon aus einem Entwurf vom Juli 94, die Aufnahme eines „Rechts zur freien Gewissensentscheidung“. Damit sollte deutlich gemacht werden, daß Angehörige von Heilberufen nicht entgegen ihren moralischen und religiösen Überzeugungen handeln müßten.

Ein weiterer Artikel regelt die Gentechnik. Der Artikel 16 lautet folgendermaßen: „Ein Eingriff in das menschliche Genom darf nur zu prophylaktischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken vorgenommen werden, ohne damit in die menschliche Keimbahn einzugreifen“. Das heißt Eingriffe, die das Erbgut für alle kommenden Generationen verändern könnten, sind damit verboten. Offen bleiben jedoch die Datenschutzbestimmungen der Gentests, da unbefugte Nutzung genetischer Daten durch Dritte, beispielsweise durch Arbeitgeber oder Versicherungen, ausgeschlossen werden müßte. Ebenfalls müßte ein Mißbrauch genetischer Tests zum Beispiel aus eugenischen Motiven sowie die Klonierung bei Menschen verboten werden.

Obwohl es sich bei diesem Entwurf noch nicht um den endgültigen handelt – die letzte Entscheidung über die Formulierung hat der von den Regierungen entsandte Ministerrat des Europarates – erscheint dieses Dokument bachtenswert. Im großen und ganzen ist diese Initiative tatsächlich zu begrüßen, auch wenn einige Vorbehalte bestehen bleiben müssen.